

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 30. Januar

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1953 (S. 3). — Gesetz zu Artikel 131 GG (S. 3). — Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 4). — Termine im Februar (S. 5). — Verhandlungsberichte der Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 6). — Landreichung zum Lutherstag (S. 6). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 6). — Gesammelte Werke von Sören Kierkegaard (S. 6). — Beilage: Katechetische Landreichung.

III. Personalien (S. 6).

Bekanntmachungen

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1953.

Kiel, den 13. Januar 1954.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1953 in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 8. Januar 1954 auf 18,5 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienstinkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1953, 1. Juli 1953, 1. Oktober 1953 und 1. Januar 1954 zugestanden hat. Den in Betracht kommenden Kirchengemeinden wird demnächst ein Bescheid über die endgültige Höhe und die Berechnung der Stellenbeiträge im einzelnen zugehen.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1954 sind vorbehaltlich der endgültigen Feststellung zum 1. April 1954, 1. Juli 1954, 1. Oktober 1954 und 1. Januar 1955 Vierteljahresraten des für 1953 festgesetzten Beitrages zu entrichten. Die Vorauszahlungen bitten wir wie bisher auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel unter Angabe der Zweckbestimmung zu entrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. E p h a

J.-Nr. 635/II

Gesetz zu Artikel 131 GG

Kiel, den 23. Januar 1954.

Nachstehend abgedruckten Kunderlaß des Bundesministers des Innern vom 16. November 1953 — 24 857 Art. 131 — 11 793/53 — (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 560) bringen wir zur Kenntnis und bitten, die im Kirchendienst stehenden unter Art. 131 GG fallenden Personen zu unterrichten.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten zur Wiederverwendung, die im kirchlichen Dienst tätig sind, lassen sich nach dem Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel

131 GG vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980)¹⁾ wesentlich einfacher beurteilen, da der kirchliche Dienst nunmehr in allen Beziehungen nicht als öffentlicher Dienst gilt.

I. Versicherungspflicht

Nach § 73 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980)¹⁾ findet § 173 der Reichsversicherungsordnung Anwendung, wenn ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausübt. Dies trifft bei einem Beamten zur Wiederverwendung zu, der im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände tätig ist. Ein solcher Beamter z. Wv. wird unter den Voraussetzungen des § 173 RVG auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit.

Nach § 74 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Neufassung können jetzt auch die Beamten z. Wv., die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt waren, beantragen, ihnen die Arbeitnehmeranteile von den Beiträgen zu erstatten, die in der bezeichneten Zeit zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, sofern keine Leistungen gewährt worden sind.

II. Anrechnung des Einkommens aus einer Beschäftigung im kirchlichen Dienst auf Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

Vom 1. September 1953 ab gilt gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Fassung des § 192 BBG die Vorschrift des § 158 des Bundesbeamtengesetzes. In den Verwaltungsvorschriften zum BBG wird bestimmt werden, daß die Ruhevorschriften bei einer Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände nicht anzuwenden sind. Einkommen aus einer solchen Verwendung ist jedoch gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG auf das Übergangsgehalt als Einkommen aus einer Verwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes anzurechnen.

¹⁾ Veröffentlicht im GMBL Nr. 9/1953 S. 923

III. Berücksichtigung der Zeit einer Beschäftigung im kirchlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Zeit einer Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden ist nicht ruhegehaltfähig im Sinne des § 35 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG und somit auch nicht auf die Wartezeit nach § 106 BGG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG anrechenbar.

Die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 wird jedoch gemäß § 35 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des § 192 BGG in jedem Falle, also auch ohne Vorliegen einer Beschäftigung, für die Berechnung des Ruhegehalts, aber nicht für die Wartezeit, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Die Anrechnung der Zeit einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes seit dem 1. April 1951 als ruhegehaltfähige Dienstzeit regelt sich nach § 73 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Neufassung.

§ 116 Abs. 1 Nr. 1 b BGG ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte zur Wiederverwendung gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in den Ruhestand tritt. Welche Zeiten nach dem 8. Mai 1945 in diesem Falle als ruhegehaltfähig gelten, richtet sich ausschließlich nach den bereits erwähnten Vorschriften der §§ 35 Abs. 3 und 73 Abs. 2, 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. Wird jedoch ein Beamter, der nach den Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 GG unterzubringen ist, wiederverwendet, so regeln sich seine Versorgungsansprüche nach dem Recht seines neuen Dienstherrn. Für Bundesbeamte gilt dann § 181 Abs. 3 letzter Satz BGG.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Dr. Epha

J.Nr. 20 469/II

Kiel, den 16. Januar 1954.

Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Für die Benutzung von Fahrzeugen im Dienst der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- bzw. Gesamtverbände und Propsteien werden folgende Bestimmungen erlassen:

- I. Für Dienstreisen sind, soweit möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.
- II. Für die dauernde Haltung eines Fahrrades werden, sofern das Fahrrad nicht aus Mitteln der Kirchenkasse beschafft und unterhalten wird, je Rechnungsjahr folgende Pauschalsätze gewährt:
 - a) für ein Fahrrad 40,— DM
 - b) für ein Fahrrad mit Hilfsmotor 80,— DM.

III. Soweit es aus dienstlichen Gründen, insbesondere im Interesse des Ausbaus der Gemeinbearbeitung und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Amtsträger notwendig ist, kann ein Kraftfahrzeug benutzt werden.

A. Hierbei kommt die Benutzung in Betracht:

- 1. eines Mietkraftfahrzeuges,
- 2. eines Dienstkraftfahrzeuges, d. h. eines im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden, aus Mitteln der Kirchenkasse beschafften und unterhaltenen Kraftfahrzeuges,
- 3. eines privateigenen Kraftfahrzeuges, und zwar entweder

- a) eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges,
- b) eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges.

Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge sind solche Kraftfahrzeuge, die auf Veranlassung des Dienstherrn oder mit seiner Genehmigung im überwiegenden Interesse des Dienstes von dem Amtsträger auf eigene Kosten angeschafft sind. Für die Anschaffung kann aus Mitteln der Dienststelle ein Darlehn gegeben werden. Über die Gewährung eines Darlehns ist ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft herbeizuführen, der bei Kirchengemeinden und Verbänden der Genehmigung des Synodalausschusses, bei Propsteien der des Landeskirchenamts bedarf. Das Darlehn ist mit 4% jährlich zu verzinsen. Seine Rückzahlung und Verzinsung hat durch feste Raten oder durch laufende teilweise Einbehaltung der Kilometerentschädigung (s. unten) zu erfolgen. Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden.

Nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge sind solche von dem Amtsträger auf eigene Kosten beschaffte Kraftfahrzeuge, bei denen die weiteren Voraussetzungen des ersten Satzes des vorhergehenden Absatzes nicht erfüllt sind. Für die Beschaffung dieser Fahrzeuge darf aus kirchlichen Mitteln weder ein Zuschuß noch ein Darlehn gegeben werden.

In besonderen Fällen können zur Vermeidung von Schäden mit Genehmigung des Landeskirchenamts abweichende Regelungen getroffen werden. Bei einem Stellenwechsel des ein Kraftfahrzeug haltenden Amtsträgers ist, sofern aus kirchlichen Mitteln ein Darlehn gegeben ist, über dessen Tilgung eine Vereinbarung zu treffen, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

B. Die zuständige kirchliche Körperschaft prüft, welche der vorgenannten Möglichkeiten ihren Verhältnissen am besten entspricht. Sie kann insbesondere für bestimmte Amtshandlungen (z. B. Gottesdienste in einem Außenort) generell die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen zulassen. Soweit die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen nicht möglich oder wegen zu großen Umfangs der notwendigen Dienstreisen zu teuer ist, wird der Beschluß sich darauf zu erstrecken haben, ob ein Dienstkraftfahrzeug anzuschaffen ist oder die Voraussetzungen für ein anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug — s. oben III A 3 a — als erfüllt anzusehen sind. Die Notwendigkeit, ein Dienstkraftfahrzeug zu beschaffen, wird bei Kirchengemeinden kaum bestehen. Hier wird, sofern die Benutzung eines Mietkraftfahrzeuges nicht genügt, in erster Linie die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs in Betracht kommen. Die jeweilige Regelung ist beschlußmäßig festzulegen. Der Beschluß über die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs bedarf bei Kirchengemeinden (Kirchengemeinde-, Gesamtverbänden) unter Mitteilung an das Landeskirchenamt der Genehmigung des Synodalausschusses, bei Propsteien der Genehmigung des Landeskirchenamts.

In dem Beschluß ist, sofern es sich um ein Dienstkraftfahrzeug handelt oder bei privateigenen oder Mietkraftfahrzeugen eine Vergütung bzw. Auslagenerstattung beansprucht wird, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Benutzung von Kraftfahrzeugen

- a) innerhalb des Wohnortes (politische Gemeinde),
- b) bei Dienstreisen über den Amts- bzw. Dienstbezirk (Kirchengemeinde, Gesamtverband, Propstei) gestattet wird.

Die Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen hat, soweit sie nicht auf die Pfarre übernommen werden dürfen, die Kirchenkasse zu tragen. Der hierfür vorgesehene Betrag ist in jedem Rechnungsjahr festzusetzen und in den Voranschlag aufzunehmen. Soweit die Kosten aus örtlichen Mitteln nicht aufgebracht werden können, kann im Rahmen der jeweils von der Landessynode bewilligten Mittel eine landeskirchliche Beihilfe gewährt werden. Beihilfeanträge sind bis zum 1. Juli eines jeden Jahres an das Landeskirchenamt zu richten.

Über die Benutzung eines Dienstkraftwagens oder eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges ist für alle Fahrten (auch Privatfahrten) ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Datum, Ziel der Dienstreise, Dienstgeschäfte, zurückgelegte Kilometer.

Die Kraftfahrzeughalter (bei Dienstkraftfahrzeugen die Dienststelle, bei anerkannten Privatkraftfahrzeugen der Amtsträger) sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden zu versichern. Haftpflichtansprüche jeder Art, die aus dem Fahren oder Betrieb des Kraftfahrzeuges entstehen, hat der Kraftfahrzeughalter zu vertreten. Dieses gilt auch für etwaige Erfahranprüche mitfahrender Personen.

Dienststelle und Amtsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kosten für die Kraftfahrzeugbenutzung die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht überschreiten.

Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Die zuständigen kirchlichen Körperschaften haben die Vergütung für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für private Zwecke festzusetzen.

C. Die Vergütung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen beträgt:

- a) bei nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen beim Zurücklegen von Wegstrecken auf Dienstreisen
1. für Kraftwagen je 1 km — ohne Rücksicht auf Subrauminhalt des Wagens — 0,16 DM
 2. für Kraftträder und Motorroller

bis zu 150 ccm Subraum je 1 km	0,06 DM
über 150—250 ccm Subraum je 1 km	0,08 DM
über 250 ccm Subraum je 1 km	0,10 DM

 Mit der vorstehenden Entschädigung werden sämtliche von dem Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten abgegolten;
- b) bei anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen beim Zurücklegen von Wegstrecken auf Dienstreisen
1. für Kraftwagen — ohne Rücksicht auf Subrauminhalt des Wagens —

bis 6 000 km jährlich je 1 km	0,25 DM
über 6 000 km für jedes weitere km	0,14 DM
 2. für Kraftträder und Motorroller

Hubraum	bei einer Jahresleistung bis 6 000 km	für jeden weiteren km
bis 150 ccm	0,06 DM	0,04 DM
über 150 bis 250 ccm	0,08 DM	0,05 DM
mehr als 250 ccm	0,10 DM	0,06 DM

Mit dieser Entschädigung werden die vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten wie Betriebs- und Erhaltungskosten, Abschreibung, Verzinsung usw. abgegolten. Die Kraftfahrzeugsteuer, die Kosten einer Haftpflichtversicherung einschl. Teilkasse und die

Kosten für die Beschaffung pol. Kennzeichenschilder werden jedoch besonders vergütet.

D. Der Fahrer eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhält bei Mitnahme von Angehörigen des kirchlichen Dienstes keine Vergütung.

Das Mitfahren geschieht in freier Entschließung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten. Unfallersatzansprüche mit Ausnahme von Dienstunfällen können von mitfahrenden Personen daraus nicht hergeleitet werden.

E. Die Festsetzung einer Pauschalvergütung an Inhaber anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge ist zulässig. Die kirchlichen Körperschaften haben bei der jährlichen Haushaltsberatung die Berechnung der Pauschalierung zu überprüfen. Auch im Falle einer Pauschalvergütung ist ein Nachweis über die bei Dienstreisen zurückgelegten Kilometer zu führen.

F. Soweit Amtsträger in der Vergangenheit zur Anschaffung ihrer anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuge Beihilfen von kirchlichen Stellen erhalten haben, ist es nicht gerechtfertigt, an sie eine Kilometerentschädigung von 25 Dpfg. bzw. 14 Dpfg. zu leisten. Dieser Vergütungssatz ist auf der Grundlage festgesetzt, daß der betreffende Amtsträger die Anschaffungskosten ganz aus eigenen Mitteln aufgebracht hat. In der oben angeführten Vergütung von 25 Dpfg. ist ein Betrag von rd. 12 Dpfg. je 1 km, in den 14 Dpfg. ein solcher von rd. 7 Dpfg. je 1 km für Verzinsung und Tilgung des Eigenkapitals enthalten. Dieser Teil der Kilometervergütung ist daher in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die aufgewandten Eigenmittel des Pastors zu den von kirchlicher Seite gegebenen Beihilfen stehen.

Beispiel: Zu den Kosten eines Volkswagens von 4 800,— DM hat ein Geistlicher Zuschüsse kirchlicher Stellen in Höhe von 1 600,— DM erhalten und somit 3 200,— DM aus eigenen Mitteln aufgebracht. Die Kilometervergütung ist von 25 Dpfg. um ein Drittel von 12 Dpfg. = 4 Dpfg. auf 21 Dpfg. bis zur Erreichung von 6 000 Dienstkilometern im Rechnungsjahr zu mindern. Nach 6 000 Dienstkilometern erfolgt Neuberechnung auf der Grundlage der neuen Kilometerentschädigung.

Bei Kraftträdern sind

bei dem km-Vergütungs-Satz von 0,06 DM 0,02 DM für Verzinsung und Tilgung,
 bei dem km-Vergütungs-Satz von 0,08 DM 0,03 DM für Verzinsung und Tilgung,
 bei dem km-Vergütungs-Satz von 0,10 DM 0,04 DM für Verzinsung und Tilgung,
 zu rechnen. Bei Kraftträdern werden nach 6 000 gefahrenen Dienstkilometern die zu zahlende Vergütung von 4 bzw. 5 bzw. 6 Dpfg. in dem vorliegenden Fall nicht weiter gekürzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha

J.-Nr. 19 925/53/II

Termine im Februar

Kiel, den 12. Januar 1954.

1. Landesjugendpfarramt, Koppelsberg bei Plön
 - a) 31. 1.—2. 2. Beirat für Mädchenarbeit
 - b) 2.—5. 2. Gemeindeführerinnen
 - c) 6. und 7. 2. Propsteijugendwarte
 - d) 8. 2. Landesarbeitskreis für Jungmännerarbeit

- e) 8.—12. 2. Propsteijugendpastoren
 f) 16. und 17. 2. Landjugendverband
 g) 27. und 28. 2. Freizeit für Verlobte
 Alle Veranstaltungen finden auf dem Koppelsberg statt.
2. Evangelische Akademie
 a) 30. und 31. 1. Tagung für Sekretärinnen in Sankelmark
 b) 4. 2. Jungbauertagung in Sankelmark
 c) 12.—14. 2. Tagung für Frauen, die in der Öffentlichkeitsarbeit stehen (in Sankelmark).
3. Männerwerk
 a) 4.—7. 2. Obleuterüstzeit in Rickling
 b) 18.—21. 2. Obleuterüstzeit in Büsum.
4. Missionsanstalt Dreklum
 10.—14. 2. Laienvolkmissionsfahrt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 738/VI

Verhandlungsberichte der Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kiel, den 21. Januar 1954.

Die Kirchenkanzlei in Hannover-Herrenhausen hat uns davon unterrichtet, daß die Niederschriften aller Synodalverhandlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland gedruckt werden. Erschienen ist bisher der Bericht der Betheler Synode, der über uns zum Vorzugspreis von 9,80 DM bezogen werden kann. Wir bitten, etwaige Bestellungen bis spätestens 10. März uns einzureichen. Nach diesem Termin gelangt das Werk zu einem wesentlich höheren Preise in den freien Handel.

Der Verhandlungsbericht über die Kirchenversammlung in Eisenach 1948 ist beim Wichernverlag in Berlin-Spandau zum Preise von 7,80 DM (gebunden 9,80 DM) zu haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Drumack

J.Nr. 654/III

Sandreichung zum Luthertag

Kiel, den 12. Januar 1954.

Für den Luthertag am 21. Februar 1954 gibt die Konfessionskundliche Zentrale in Bensheim eine Sandreichung heraus, die wir hiermit zum Bezug empfehlen. Die Sandreichung enthält:

1. Predigtmeditation über Amos 8, 11—12 von Prof. D. Herzberg
2. Predigtmeditation über Lukas 8, 4—15 von Prof. D. G. Bornkamm
3. Unterrichtsentwurf von Schulrat Schab, Seppenheim
4. Vertragsfiktive: Heimkehr zum Evangelium — Einkehr in die Fülle der Gnade. Prof. D. Jendt

5. Bundestagspräsident D. Dr. Ehlers und Kultusminister Meßger zum Thema: Evangelische Christen bereit zur Verantwortung

6. Quellenmaterial zum Thema: Der marianische Weg der katholischen Kirche und unsere evangelische Verantwortung von Dr. Nitzsche.

Die Sandreichung ist bei Herrn Oberamtsanwalt Pagenstecher, Flensburg, Keepschlagerbahn 30, gegen Einsendung von 1,— DM vom 1. Februar an zu beziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 739/VI

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuentkirchen, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Tzehoe einzusenden. Wohnung mit Garten ist vorhanden. Schulverbindung mit Autobus nach Tzehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 359/III

Die 5. Pfarrstelle der Nordschleswigischen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Süderwilstrup wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung der Nordschleswigischen Gemeinde nach Präsentation der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel einzusenden. — Der Neubau eines Pastorats in Süderwilstrup ist beabsichtigt.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 256/III

Gesammelte Werke von Sören Kierkegaard

Der Verlag Eugen Diederichs, Düsseldorf-Köln, bittet uns mitzuteilen, daß die Subskription auf die große Ausgabe der gesammelten Werke Sören Kierkegaards um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1954 verlängert ist. Bei Subskription des Gesamtwerkes, von dem mit 7 Bänden die Hälfte bereits vorliegt, wird auf die Einzelpreise ein Subskriptionnachlaß von 15 % gewährt.

J.Nr. 1395/VI

Personalien

Bestätigt:

Am 7. Jan. 1954 die Wahl des Pastors Erich Striewski, bisher in Karlum, zum Pastor der Kirchengemeinde Innien, Propstei Rendsburg.

Berufen:

Am 19. Januar 1954 der Pfarrverweser Heinz Lehmann, bisher in Tübel, als Pfarrverweser in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuentkirchen, Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 1. November 1953 der Pfarrverweser Erich Peter als Pfarrverweser in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Kahleby und Moldenit, Propstei Südangeln;

am 10. Januar 1954 der Pastor Hermann Sand als Pastor der Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Propstei Flensburg;

am 17. Januar 1954 der Pastor Martin Jachling als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Pinneberg.